

Zu 1.: Es sind 7 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, wovon 6 Stellungnahmen keiner Abwägung bedürfen. Die eine abwägungsrelevante Stellungnahme beinhaltet Hinweise, die jedoch zu keinen Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes führen.

Zu 2.: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf werden keine Änderungen aus der Offenlage übernommen.